

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21065 –**

Ermittlungen gegen mutmaßliche rechtsterroristische Vereinigungen „Aryans“, „Aryan Circle“ und „Nordadler“

Vorbemerkung der Fragesteller

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder bekannt, dass gegen diverse neonazistische Gruppierungen, aber auch Einzelpersonen Strafverfolgungsmaßnahmen geführt werden, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um rechtsterroristische Strukturen und Organisationsansätze handelt. Nach den Ermittlungen gegen die „Gruppe Freital“, die „Old School Society“, die „Bayerische Schießsportgruppe München“, die Prepper-Gruppierung „Nordkreuz“ bzw. gegen den früheren Bundeswehroffizier Franco A. oder den sogenannten Moschee-Bomber und Pegida-Redner Nino K. (vgl. zu diesen Bundestagsdrucksache 19/1130) richteten sich in der Folgezeit Ermittlungen oder auch Vereinigungsverbote gegen diverse Gruppierungen. Gegenstand dieser Anfrage sind die Gruppen „Aryans“, „Arxan Circle Germany“ und „Nordadler“ (Bundestagsdrucksache 19/13372; <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/aryan-circle-germany-was-ueber-die-neonazi-gruppe-bekannt-ist-a-cf9231c4-5ede-4177-917b-192a6b9f9258>, <https://www.bento.de/politik/nordadler-wie-gefuehrlich-ist-die-rechtsterroristische-verbundung-a-00000000-0003-0001-0000-000002291619>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage thematisiert eine „mutmaßlich rechtsterroristische Vereinigung“ namens „Arxan Circle Germany“. Aufgrund der Fragestellungen und der zitierten Presseberichterstattung in der Vorbemerkung der Fragesteller wird davon ausgegangen, dass die Kleine Anfrage auf Auskünfte zur rechtsextremistischen Gruppierung „Aryan Circle Germany“ abzielt.

1. Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern mit welchen strafrechtlichen Vorwürfen richten sich nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen die Ermittlungen gegen die mutmaßlich rechtsterroristische Gruppierung „Aryans“?
 - b) Liegen gegen die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Aryans“ staatschutzrelevante Erkenntnisse bzw. Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem PMK(Politisch motivierte Kriminalität)-rechts-Bereich vor (bitte nach Delikten und Jahren auflisten)?
 - d) Wie viele Durchsuchungen fanden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Rahmen von Ermittlungen gegen die Gruppierung „Aryans“ bzw. deren mutmaßliche Mitglieder statt (bitte nach Ort, Bundesland und Datum aufschlüsseln)?
 - e) Welche Hinweise auf Waffen und Sprengmittel gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Aryans“, bzw. welche Waffen und Sprengmittel bzw. Bestandteile derselben wurden im Zusammenhang mit den bisherigen Ermittlungen im Einzelnen wo sichergestellt?
 - f) Wurden während der Ermittlungen die Gruppierung „Aryans“ Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien mit Namen von Personen gefunden, die nicht der rechtsextremen Szene angehören, und wenn ja, wie viele Listen mit wie vielen Personen waren darauf verzeichnet, und aus welchen Bereichen kommen diese Personen (beispielsweise Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Vereine)?
 - g) Wurden bisher Personen der in Frage 1f genannten Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien nach Kenntnis der Bundesregierung über den Umstand, dass zu ihnen Daten im Rahmen der Ermittlungen aufgefunden wurden, informiert, und wenn ja, wann, und durch wen, und wenn nein, warum ist dies bisher nicht erfolgt, und wann soll dies erfolgen?
 - i) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten, die die Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Aryans“ oder weitere Angehörige derselben zu Personen oder Organisationen der extremen Rechten im Ausland haben (bitte unter Angabe des Landes und der Organisation beantworten)?

Die Fragen 1, 1b, 1d, 1e, 1f, 1g und 1i werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) gegen insgesamt sechs Beschuldigte wegen des Verdachts der Gründung einer und/oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung „Aryans“ dauern an. Es wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1, 3, 6 bis 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13372 verwiesen.

Darüberhinausgehende Auskünfte können zum Schutz der weiteren Ermittlungen nicht erteilt werden. Entsprechende Auskünfte aus dem Ermittlungsverfahren könnten künftige Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Bei dieser Sachlage folgt aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktions-tüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 143, 101, 137) hier Vorrang vor dem Informationsinteresse des Parlaments hat.

- a) Sind unter den Beschuldigten oder weiteren Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Aryans“ Gefährder aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, und wenn ja, wie viele?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13372 wird verwiesen.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Aryans“ aktiv sind oder waren (bitte unter Angabe von Bundesland und Organisationsnamen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13372 wird verwiesen.

- h) Hat sich das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) seit dem 3. September 2019 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/13372, S. 5) mit dem mutmaßlich rechtsterroristischen Zusammenschluss „Aryans“ befasst, und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?

Seit dem 3. September 2019 wurde die Gruppierung „Aryans“ einmal im Rahmen des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) thematisiert.

- j) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Aryans“ als V-Leute, Informanten oder Hinweisgeber für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig waren bzw. sind?
- l) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Aryans“ als V-Personen, Informanten oder Hinweisgeber für das Bundeskriminalamt tätig waren bzw. sind?

Die Fragen 1j und 1l werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Etwaige Einsätze von V-Leuten, Informanten oder Hinweisgebern für die Sicherheitsbehörden des Bundes unterliegen dem Quellenschutz und sind als solche besonders geheimhaltungsbedürftig.

Eine konkrete Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Hierbei würde wegen der großen Anzahl der Geheimnisträger die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die mitgeteilten Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl und die grundrechtlich geschützten Rechtsgüter etwaiger V-Leute nicht in Kauf genommen werden. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die

Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

- k) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Aryans“ als V-Leute, Informanten oder Hinweisgeber für ein Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren bzw. sind?
- m) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Aryans“ als V-Personen, Informanten oder Hinweisgeber für ein Landeskriminalamt tätig waren bzw. sind?

Die Fragen 1k und 1m werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erteilt vor dem Hintergrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern keine Auskünfte zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

- n) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob, und wenn ja, welche Verbindungen bzw. Kontakte zwischen der Gruppierung „Aryans“ und Personen bestanden bzw. bestehen, die den nachfolgend genannten Gruppierungen zugerechnet werden:
„Die Rechte“, „Der III. Weg“, NPD, „Pro Chemnitz“, „Revolution Chemnitz“, „Oldschool Society“, „Combat 18“, „Europäische Aktion“, „Hammerskins“, „Thügida & Wir lieben Sachsen“, „National Socialists Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ (NSK KKK), Nordadler, „Division Braune Wölfe“, Aryan Circle Germany, Sturm 18?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13372 sowie auf die Antwort zu den Fragen 1, 1b, 1d, 1e, 1f, 1g und 1i wird verwiesen.

- 2. Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern mit welchen strafrechtlichen Vorwürfen richten sich nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen die Ermittlungen gegen die mutmaßlich kriminelle bzw. neonazistische Gruppierung „Aryan Circle Germany“?
 - a) Sind unter den Beschuldigten oder weiteren Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ Gefährder aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, und wenn ja, wie viele?
 - b) Liegen gegen die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ staatschutzrelevante Erkenntnisse bzw. Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem PMK(Politisch motivierte Kriminalität)-rechts-Bereich vor (bitte nach Delikten und Jahren auflisten)?
 - d) Wie viele Durchsuchungen fanden bisher im Rahmen von Ermittlungen gegen die Gruppierung „Aryan Circle Germany“ bzw. deren mutmaßliche Mitglieder statt (bitte nach Ort, Bundesland und Datum auflisten)?
 - e) Welche Hinweise auf Waffen und Sprengmittel gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Aryan Circle Germany“, bzw. welche Waffen und Sprengmittel bzw. Bestandteile derselben wurden im Zusammenhang mit den bisherigen Ermittlungen im Einzelnen wo sichergestellt?

- f) Wurden während der Ermittlungen gegen die Gruppierung „Aryan Circle Germany“ Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien mit Namen von Personen gefunden, die nicht der rechtsextremen Szene angehören, und wenn ja, wie viele Listen mit wie vielen Personen waren darauf verzeichnet, und aus welchen Bereichen kommen diese Personen (beispielsweise Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Vereine)?
- g) Wurden bisher Personen der in Frage 2f genannten Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien nach Kenntnis der Bundesregierung über den Umstand, dass zu ihnen Daten im Rahmen der Ermittlungen aufgefunden wurden, informiert, und wenn ja, wann, und durch wen, und wenn nein, warum ist dies bisher nicht erfolgt, und wann soll dies erfolgen?
- h) Wann hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die Gruppierung „Aryan Circle Germany“ an sich gezogen, bzw. von welcher Staatsanwaltschaft wurde die Übernahme beantragt und übertragen?
- i) Wie ist der Stand des Ermittlungsverfahrens bzw. der Ermittlungsverfahren?
- j) Hat der Generalbundesanwalt einen ARP-Berichtsvorgang (ARP = Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen) über die Ermittlungen gegen die Gruppierung „Aryan Circle Germany“ angelegt, und wenn ja, seit wann?
- n) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten, die die Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Aryan Circle Germany“ oder weitere Angehörige derselben zu Personen und Organisationen der extremen Rechten im Ausland haben (bitte unter Angabe des Landes und der Organisation beantworten)?

Die Fragen 2, 2a, 2b, 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, 2i, 2j und 2n werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den Ermittlungen gegen Angehörige des „Aryan Circle Germany“ handelt es sich um Verfahren, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden. Zu Verfahren der Länder nimmt die Bundesregierung aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht Stellung. Die in Landeszuständigkeit geführten Ermittlungen sind Gegenstand eines beim GBA angelegten Beobachtungsvorgangs.

- c) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ aktiv sind oder waren (bitte Bundesland und Organisationsnamen angeben)?
- s) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob, und wenn ja, welche Verbindungen bzw. Kontakte zwischen der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ und Personen bestanden bzw. bestehen, die den nachfolgend genannten Gruppierungen zugerechnet werden:
„Die Rechte“, „Der III. Weg“, NPD, „Pro Chemnitz“, „Revolution Chemnitz“, „Oldschool Society“, „Combat 18“, „Europäische Aktion“, „Hammerskins“, „Thügida & Wir lieben Sachsen“, „National Socialists Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ (NSK KKK), Nordadler, „Division Braune Wölfe“, Sturm 18?

Die Fragen 2c und 2s werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einzelne Bezüge der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ bestehen in die lokale rechtsextremistische Szene in Schleswig-Holstein. Auch gründete die Führungsfigur des „Aryan Circle Germany“ im Jahr 2012 in der JVA Hünfeld (Hessen) die rechtsextremistische „Gefangenenhilfsorganisation“ „Aryan De-

fense Jail Crew“. Zu der 2015 vom Hessischen Innenministerium verbotenen Vereinigung „Sturm 18 „ bestanden personelle Überschneidungen. Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

- k) Wie bewertet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Gruppierung „Aryan Circle Germany“?

Bei der Gruppierung handelt es sich um eine dem neonazistischen Spektrum zuzuordnende Gruppierung, der zum Teil gewaltorientierte Rechtsextremisten angehören.

- l) Hat sich das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) mit dem mutmaßlich rechtsterroristischen Zusammenschluss „Aryan Circle Germany“ befasst, und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?
- m) Falls sich das GETZ-R nicht mit der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ befasst hat, aus welchen Gründen unterblieb diese Befassung?

Die Fragen 2l und 2m werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 14. Juli 2018 bis 14. Juli 2020 wurde die Gruppierung „Aryan Circle Germany“ sechsmal im Rahmen des GETZ-R thematisiert.

- o) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ als V-Leute, Informanten oder Hinweisgeber für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig waren bzw. sind?
- q) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ als V-Personen, Informanten oder Hinweisgeber für das Bundeskriminalamt tätig waren bzw. sind?

Die Fragen 2o und 2q werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1j und 1l wird verwiesen.

- p) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ als V-Leute, Informanten oder Hinweisgeber für ein Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren bzw. sind?
- r) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Aryan Circle Germany“ als V-Personen, Informanten oder Hinweisgeber für ein Landeskriminalamt tätig waren bzw. sind?

Die Fragen 2p und 2r werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1k und 1m wird verwiesen.

3. Gegen wie viele Personen aus welchen Bundesländern mit welchen strafrechtlichen Vorwürfen richten sich nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen die Ermittlungen gegen die mutmaßlich kriminelle bzw. neonazistische Gruppierung „Nordadler“?

Das Ermittlungsverfahren des GBA wird insgesamt gegen fünf Beschuldigte wegen des Verdachts der Gründung einer und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Absatz 1 Strafgesetzbuch [StGB]) geführt, darunter gegen einen Beschuldigten nur wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Absatz 5 StGB).

- a) Sind unter den Beschuldigten oder weiteren Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Nordadler“ Gefährder aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, und wenn ja, wie viele?
- b) Liegen gegen die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Nordadler“ staatschutzrelevante Erkenntnisse bzw. Vorstrafen oder offene Haftbefehle aus dem PMK(Politisch motivierte Kriminalität)-rechts-Bereich vor (bitte nach Delikten und Jahren auflisten)?
- c) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, in welchen Organisationen und Zusammenschlüssen der extremen Rechten die Beschuldigten oder weitere Aktivisten und Aktivistinnen der Gruppierung „Nordadler“ aktiv sind oder waren (bitte Bundesland und Organisationsnamen angeben)?
- n) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu Kontakten, die die Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Nordadler“ oder weitere Angehörige derselben zu Personen und Organisationen der extremen Rechten im Ausland haben (bitte unter Angabe des Landes und der Organisation beantworten)?
- s) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob, und wenn ja, welche Verbindungen bzw. Kontakte zwischen der Gruppierung „Nordadler“ und Personen bestanden bzw. bestehen, die den nachfolgend genannten Gruppierungen zugerechnet werden:
„Die Rechte“, „Der III. Weg“, NPD, „Pro Chemnitz“, „Revolution Chemnitz“, „Oldschool Society“, „Combat 18“, „Europäische Aktion“, „Hammerskins“, „Thügida & Wir lieben Sachsen“, „National Socialists Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ (NSK KKK), Aryans, „Division Braune Wölfe“, Aryan Circle Germany, Sturm 18?

Die Fragen 3a, 3b, 3c, 3n und 3s werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Etwaige Vorbelastungen der Beschuldigten und sonstige Erkenntnisse aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität – Rechts – bzw. des Rechtsextremismus betreffen die laufenden Ermittlungen des GBA und können im Einzelfall zur Aufklärung des Tatvorwurfs beitragen. Weitere Auskünfte haben deshalb zu unterbleiben. Trotz der grundsätzlich bestehenden verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter das Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der Ermittlungen zurück. Eine Auskunft über Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren könnte weitergehende Ermittlungen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

- d) Wie viele Durchsuchungen fanden bisher im Rahmen von Ermittlungen gegen die Gruppierung „Nordadler“ bzw. deren mutmaßliche Mitglieder statt (bitte nach Ort, Bundesland und Datum aufschlüsseln)?

Im Zuge der Ermittlungen ist es bislang zu acht Durchsuchungen wie folgt gekommen:

- Fünf Durchsuchungen am 17. April 2018 in Bremen, Heede (Niedersachsen), Katlenburg-Lindau (Niedersachsen), Appen (Schleswig-Holstein) sowie nach § 103 der Strafprozessordnung (StPO) in Mackenrode (Thüringen);
 - zwei Durchsuchungen am 13. Juni 2018 in Heidgraben und Uetersen (Schleswig-Holstein);
 - eine Durchsuchung am 17. November 2018 gemäß § 103 StPO nochmals in Mackenrode (Thüringen).
- e) Welche Hinweise auf Waffen und Sprengmittel gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens gegen die Gruppierung „Nordadler“, bzw. welche Waffen und Sprengmittel bzw. Bestandteile derselben wurden im Zusammenhang mit den bisherigen Ermittlungen im Einzelnen wo sichergestellt?

Ergebnisse der Durchsuchungsmaßnahmen und etwaige weitere Erkenntnisse betreffen die Ermittlungen des GBA. Bis auf die Antwort zu Frage 3f haben Auskünfte deshalb zu unterbleiben. Zur Begründung wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 3a, 3b, 3c, 3n und 3s verwiesen.

- f) Wurden während der Ermittlungen gegen die Gruppierung „Nordadler“ Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien mit Namen von Personen gefunden, die nicht der rechtsextremen Szene angehören, und wenn ja, wie viele Listen mit wie vielen Personen waren darauf verzeichnet, und aus welchen Bereichen kommen diese Personen (beispielsweise Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Vereine)?

Im Rahmen der Durchsuchungen wurde bei zwei Beschuldigten die bereits seit längerer Zeit öffentlich im Internet kursierende sogenannte „Antifa-Liste“ mit Daten von mutmaßlichen Kunden eines Internet-Versandhandels gefunden, die von den Beschuldigten als Gesamtdatei aus dem Internet heruntergeladen worden war. Ein Beschuldigter hatte begonnen, aus diesen Daten Verzeichnisse der „Antifa Northeim“ und „Antifa Göttingen“ zusammenzustellen. Weiterhin hat ein Beschuldigter ebenfalls öffentlich verfügbare und im Internet, insbesondere über Suchmaschinen wie „Google“, frei zugängliche Bilddateien von etwa 4.000 Personen des öffentlichen Lebens (Abgeordnete, Musiker/innen, Schauspieler/innen, Sportler/innen) gesammelt und diese mit Vor- und Zunamen auf einem Datenträger gespeichert. Ebenso hat ein Beschuldigter eine Textdatei mit der Aufzählung von 72 Personen, ebenfalls aus dem Bereich des öffentlichen Lebens, mit Vor- und Zunamen und Geburtsdatum angefertigt. Auch hier ist davon auszugehen, dass diese Liste ausschließlich aus frei im Internet recherchierbaren Inhalten (z. B. Wikipedia) besteht. Schließlich wurde bei einem Beschuldigten eine handschriftliche Liste von 31 deutschen Mitgliedern des Europäischen Parlaments aufgefunden, bestehend aus Namen und Parteizugehörigkeit der jeweiligen Abgeordneten.

- g) Wurden bisher Personen der in Frage 3f genannten Listen oder Aufzeichnungen bzw. Dateien nach Kenntnis der Bundesregierung über den Umstand, dass zu ihnen Daten im Rahmen der Ermittlungen aufgefunden wurden, informiert, und wenn ja, wann, und durch wen, und wenn nein, warum ist dies bisher nicht erfolgt, und wann soll dies erfolgen?

Die Entscheidung über eine Unterrichtung obliegt den für die Gefahrenabwehr zuständigen Landesbehörden. Das Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen ist im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im Auftrag des GBA mit den polizeilichen Ermittlungen befasst.

- h) Wann hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die Gruppierung „Nordadler“ an sich gezogen, bzw. von welcher Staatsanwaltschaft wurde die Übernahme beantragt und übertragen?

Das Verfahren hatte die Generalstaatsanwaltschaft Celle mit Schreiben vom 4. Januar 2018 zur Prüfung der Übernahme vorgelegt. Der GBA hat die Ermittlungen am 18. Januar 2018 übernommen.

- i) Wie ist der Stand des Ermittlungsverfahrens bzw. der Ermittlungsverfahren?

Die Ermittlungen dauern noch an.

- j) Hat der Generalbundesanwalt einen ARP-Berichtsvorgang (ARP = Allgemeines Register für Staatsschutzstrafsachen) über die Ermittlungen gegen die Gruppierung „Nordadler“ angelegt, und wenn ja, seit wann?

Im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren führt der GBA zu dem Sachverhalt keinen gesonderten ARP-Vorgang.

- k) Wie bewertet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Gruppierung „Nordadler“?

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat hat die Gruppierung „Nordadler“ am 23. Juni 2020 verboten. Die Aktivitäten richteten sich sowohl gegen die verfassungsmäßige Ordnung als auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Zudem liefen Zweck und Tätigkeit der Gruppierung den Strafgesetzen zuwider. „Nordadler“ war eine überwiegend im Internet agierende und militant auftretende rechts-extremistische und antisemitische Gruppierung, die aus diesem Grund einer intensiven Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden unterlag.

- l) Hat sich das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) mit dem mutmaßlich rechtsterroristischen Zusammenschluss „Nordadler“ befasst, und wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?
- m) Falls sich das GETZ-R nicht mit der Gruppierung „Nordadler“ befasst hat, aus welchen Gründen unterblieb diese Befassung?

Die Fragen 3l und 3m werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 14. Juli 2018 bis 14. Juli 2020 wurde die Gruppierung „Nordadler“ fünfmal im Rahmen des GETZ-R thematisiert.

- o) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Nordadler“ als V-Leute, Informanten oder Hinweisgeber für das Bundesamt für Verfassungsschutz tätig waren bzw. sind?
- q) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Nordadler“ als V-Personen, Informanten oder Hinweisgeber für das Bundeskriminalamt tätig waren bzw. sind?

Die Fragen 3o und 3q werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1j und 1l wird verwiesen.

- p) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Nordadler“ als V-Leute, Informanten oder Hinweisgeber für ein Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren bzw. sind?
- r) Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivisten oder Aktivistinnen der Gruppierung „Nordadler“ als V-Personen, Informanten oder Hinweisgeber für ein Landeskriminalamt tätig waren bzw. sind?

Die Fragen 3p und 3r werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1k und 1m wird verwiesen.

